

# **BGer 1D 5/2018 vom 28. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1D\\_5\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_5_2018)

FR: TF 1D 5/2018 du 28 mai 2018

IT: TF 1D 5/2018 del 28 maggio 2018

## **Regeste**

Kostenerlass | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Stadtrat von Zürich lehnte mit Beschluss vom 27. Januar 2016 das Gesuch von A.C.\_\_\_\_\_ um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung für sich und ihren jüngeren Sohn ab. Den dagegen von A.C.\_\_\_\_\_ erhobenen Rekurs wies der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 22. Dezember 2016 ab. Mit Urteil vom 17. Mai 2017 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die gegen den Rekursentscheid eingereichte Beschwerde von A.C.\_\_\_\_\_ ab und auferlegt ihr die Gerichtskosten von Fr. 2'100.--. Mit Verfügung vom 22. Juni 2017 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf ein von A.C.\_\_\_\_\_ gestelltes Gesuch um Revision des Verwaltungsurteils vom 17. Mai 2017 nicht ein und auferlegte ihr die Gerichtskosten von Fr. 560.--.

### **E. 2**

Die Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wies mit Verfügungen vom 22. Dezember 2017 und 9. März 2018 die Gesuche von A.C.\_\_\_\_\_ um Erlass der Gerichtskosten gemäss Urteil vom 17. Mai 2017 und gemäss Verfügung vom 22. Juni 2017 ab. Die dagegen von A.C.\_\_\_\_\_ erhobenen Rekurse wies die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 10. April 2018 ab. Zur Begründung führte die Verwaltungskommission zusammenfassend aus, der Kostenerlass sei grundsätzlich subsidiär zur unentgeltlichen Prozessführung. Sei, wie vorliegend, im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt worden, komme ein späterer Erlass der Gerichtskosten nur beim Nachweis in Betracht, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten sei oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither (entscheidend) verschlechtert hätten. Ein solcher Nachweis fehle indessen.

### **E. 3**

A.C.\_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 24. Mai 2018 Beschwerde gegen das Urteil der Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 4**

Angefochten ist ein Entscheid über den Erlass von Gerichtskosten. Gerichtskosten sind Abgaben; die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher vorliegend unzulässig ( Art. 83 lit. m BGG ). Die Eingabe ist als subsidiäre Verfassungsbeschwerde ( Art. 113 ff. BGG ) zu behandeln. Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Für

entsprechende Rügen besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung der Verwaltungskommission, die zur Abweisung der Rekurse führte, überhaupt nicht auseinander. Sie vermag mit ihren nicht sachbezogenen Ausführungen nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern das Urteil der Verwaltungskommission verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.